



Einstellungsvoraussetzungen

Sie können als Polizeivollzugsbeamtin bzw. Polizeivollzugsbeamter in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn Sie u. a.:



die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten,



charakterlich geeignet sind,



Deutsche bzw. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder sonstige Unionsbürgerin bzw. Unionsbürger¹⁾



in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,



die gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst erfüllen,



in einem Auswahlverfahren für die angestrebte Laufbahn Ihre Eignung unter Beweis gestellt haben,



für den **mittleren Polizeivollzugsdienst** das 16. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 36 Jahre alt ²⁾ bzw. für den **gehobenen Polizeivollzugsdienst** zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 36 Jahre alt ²⁾ sind,



für den **mittleren Polizeivollzugsdienst** mindestens die Fachoberschulreife, den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen (Sollten Sie nur im Besitz der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife oder eines Hauptschulabschlusses oder eines erweiterten Hauptschulabschlusses sein, müssen Sie zusätzlich eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nachweisen.) bzw. für den **gehobenen Polizeivollzugsdienst** die Fachhochschulreife, die Allgemeine Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen.

Es gibt keine Mindestgröße. Ihre Tauglichkeit müssen Sie in einem **speziellen Körperernüchtungstest** unter Beweis stellen. Eventuell vorhandene **Tätowierungen** müssen beim Tragen der Dienstkleidung verdeckt sein. Als Bewerberin bzw. Bewerber sollten Sie über gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

1 Das Ministerium des Innern und für Kommunales kann Ausnahmen zulassen, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

2 Für „Soldatinnen und Soldaten auf Zeit“ der Bundeswehr, deren Dienstzeit für einen Zeitraum von zwölf oder mehr Jahren festgesetzt worden ist, gilt [gemäß § 7 (8) Soldatenversorgungsgesetz] ein Höchstalter nicht, wenn die Bewerbung vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses oder der Fachausbildung erfolgt.

Bewerbung

In der Regel stellt die Brandenburger Polizei zu einem Frühjahrs- und zu einem Herbsttermin ein. Die jeweilige Bewerbungsfrist und das Online-Bewerbungsportal finden Sie auf unserer Webseite.

Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg
Werbe- und Auswahldienst, Bernauer Str. 146, 16515 Oranienburg, +49 3301 - 850 2222
karriere@polizei.brandenburg.de
<http://www.polizei-brandenburg-karriere.de>

Auswahlverfahren

Der Polizeiberuf stellt hohe Anforderungen an Ihre Voraussetzungen. Zunächst werden mit einem **psychologischen Messverfahren** Ihre Veranlagungen und Fähigkeiten für den Polizeiberuf festgestellt. Im Anschluss daran müssen Sie Ihre schriftliche Kompetenz bei der Beherrschung der deutschen Sprache durch ein **Diktat** nachweisen. In dem folgenden **Sporttest** sind u. a. Kraft, Flexibilität, Schnelligkeit, Koordination und Ausdauer gefragt. Am zweiten Tag werden Sie vom **Polizeiärztlichen Dienst** auf „Herz und Nieren“ geprüft. Danach nehmen Sie an einem **Eignungsgespräch** teil, das aus einem Rollenspiel und einem persönlichen Vorstellungsgespräch besteht. Eine Auswahlkommission beurteilt u. a. Ihre Kommunikationsfähigkeit sowie Ihr Auftreten und bewertet Ihre Eignung für den Polizeiberuf.

Einstellung/Verwendung

1. Am Tag der Einstellung werden Sie zur **Beamtin** bzw. zum **Beamten auf Widerruf** ernannt. Sie erhalten somit eine Besoldung in Höhe der jeweiligen Anwärterbezüge und unterliegen den Beamtenpflichten.
2. Anwärterinnen und Anwärter für den gehobenen Polizeivollzugsdienst absolvieren an der Hochschule ein **3-jähriges Bachelor-Studium** (Bachelor of Arts B.A. - Polizeivollzugsdienst/Police Service) zur Polizeikommissarin bzw. zum Polizeikommissar
3. Anwärterinnen und Anwärter für den mittleren Polizeivollzugsdienst absolvieren eine **2 ½-jährige Ausbildung an der Hochschule der Polizei. Nach Beendigung Ihrer Ausbildungszeit starten Sie als Polizeiobermeisterin bzw. Polizeiobermeister Ihre Karriere in der Brandenburger Polizei.**
4. Wir **garantieren Ihnen die Übernahme in den Polizeivollzugsdienst** nach erfolgreichem Abschluss Ihrer Ausbildung bzw. Ihres Studiums. In der Regel werden Sie im polizeilichen **Streifendienst (Wachdienst)** oder in den **Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei** verwendet. Darüber hinaus können Sie bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch in Spezialbereichen eingesetzt werden.
5. Während der Studien- und Ausbildungszeit erhalten Sie die **Freie Heilfürsorge**. Ohne dass Sie monatliche Beiträge zu zahlen haben, werden im Leistungsfall alle Kosten vom Land Brandenburg übernommen. **Diesen Vorzug können Sie auch nach Beendigung des Studiums bzw. der Ausbildung in Anspruch nehmen.**

Was Sie sonst noch wissen müssen

Während der Ausbildung bzw. des Studiums erwerben Sie die Dienstfahrberechtigung. Nur diese berechtigt Sie zum Führen von Polizeifahrzeugen. Voraussetzung für den Erwerb der Dienstfahrberechtigung ist jedoch eine Fahrerlaubnis mindestens der Klasse B. Sollten Sie zu Beginn der Ausbildung noch nicht im Besitz der genannten Fahrerlaubnis sein, müssen Sie diese außerhalb der Ausbildung/des Studiums auf eigene Kosten in den ersten neun Monaten (mittlerer Dienst) bzw. in den ersten 6 Monaten (gehobener Dienst) nach Ihrer Einstellung erwerben. Haben Sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht, erhalten Sie eine Ausnahmegenehmigung von der Altersregelung, um die Fahrerlaubnis erwerben zu können. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt Sie diese Fahrerlaubnis jedoch nur zum Führen von Dienstfahrzeugen.